

## Gesamtvertrag

zwischen der

VG Musikedition  
rechtsfähiger Verein kraft Verleihung  
Friedrich-Ebert-Straße 104  
34119 Kassel

- nachfolgend: **VG Musikedition** -

und dem

Verband Bildungsmedien e.V.,  
Kurfürstenstraße 49,  
60486 Frankfurt am Main,

- nachfolgend: **VBM** -

über die Abgeltung von Vergütungsansprüchen aus den §§ 60 b, 60 h UrhG für Lied- und Songtexte sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (nachfolgend: **Noten**).

### § 1

#### Vertragsparteien

1. Der VBM vertritt die Mehrheit der deutschen Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien für frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Berufsbildung sowie der sonstigen Aus- und Weiterbildung (nachfolgend: **Bildungsmedien**). Die Mitglieder des VBM werden nachfolgend als **Verlage** bezeichnet.

2. Die VG Musikedition ist berechtigt,
  - zur Geltendmachung der Vergütungsansprüche aus den §§ 60 b, 60 h UrhG aus der Übernahme von Lied- und Songtexten sowie
  - zur Einräumung von Nutzungsrechten an Noten entsprechend dem in § 60 b UrhG geregelten Umfang an die Verlage.

## § 2

### Rechtseinräumung, Vergütung, Freistellung

1. Die VG Musikedition räumt den Verlagen das Recht ein, Noten ihrer Mitglieder in Bildungsmedien entsprechend dem in § 60 b UrhG geregelten Umfang zu nutzen. Die Rechtseinräumung erfolgt mit Übersendung der jeweiligen Werknutzungsliste (§ 3 Abs. 2) für die Dauer der Verwertung des aufnehmenden Bildungsmediums (einschließlich unveränderter Nachdrucke und Nachauflagen).
2. Die Verlage vergüten die Übernahmen von Lied- und Songtexten nach § 60 b UrhG sowie die Nutzungen nach dem vorstehenden Absatz (nachfolgend gemeinsam: **Übernahmen**) entsprechend den Regelungen dieses Vertrages. Dabei besteht Einvernehmen, dass die Vergütung für die bereits mit Übersendung der jeweiligen Werknutzungsliste (§ 3 Abs. 2) erfolgte Rechtseinräumung (auch für unveränderte Nachdrucke und Nachauflagen) „ratierlich“ entsprechend dem Absatz der aufnehmenden Bildungsmedien erfolgt, es sich bei diesen „ratierlichen“ Zahlungen also lediglich um die Vereinbarung von Zahlungsmodalitäten für die bereits zuvor erfolgte Rechtseinräumung handelt und diese Zahlungen im Ergebnis demjenigen Fremdrechtsinhaber zustehen, der zum Zeitpunkt der Rechtseinräumung Inhaber der entsprechenden Rechte ist.
3. Die VG Musikedition stellt die Verlage von Ansprüchen der Rechteinhaber aus den §§ 60 b und 60 h UrhG frei.

Die VG Musikedition stellt die Verlage ferner von Ansprüchen der Rechteinhaber in Bezug auf die Nutzung von Noten in dem in Absatz 1 geregelten Umfang frei und zwar

- ab Übersendung einer das jeweilige Bildungsmedium betreffenden Werknutzungsliste (§ 3 Abs. 2),

- spätestens aber nach Ablauf von sechs (6) Wochen ab der Verlagsmeldung (§ 3 Abs. 1), sofern sie dem jeweiligen Verlag nicht innerhalb dieser Frist mitgeteilt hat, dass sie die betroffenen Rechteinhaber nicht vertritt. Für die Fristberechnung gilt der Eingang der vollständig ausgefüllten Verlagsmeldung bei der VG Musikedition.

### § 3

#### Verlagsmeldung

1. Die Verlage melden der VG Musikedition per E-Mail die beabsichtigten Übernahmen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Meldeformulars.
2. Die VG Musikedition teilt den Verlagen, soweit es ihr möglich ist, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Meldung in einer sog. Werknutzungsliste mit:
  - den aktuellen Rechteinhaber der beabsichtigten Übernahmen sowie die vollständigen und korrekten Angaben für die von den Verlagen anzubringenden Rechtevermerke und
  - sofern einschlägig, den Umstand, dass die beabsichtigten Übernahmen (in Bezug auf Noten) Rechteinhaber betreffen, die nicht von der VG Musikedition vertreten werden.

### § 4

#### Vergütung

1. Die Verlage vergüten die Übernahmen auf Basis von Wertziffern und Multiplikatoren.
2. Notenzeilen erhalten folgende Wertziffern:

Anzahl der Stimmen pro Notenzeile	Wertziffern
einstimmige Notenzeile	4
zweistimmige Notenzeile (auch, wenn nur an einer einzigen Stelle Zweistimmigkeit auftritt)	6
mehrstimmige Notenzeile	8

Jede angefangene Notenzeile wird als ganze Notenzeile berechnet.

Bei Querformaten erhält die durchgehende Notenzeile zu den o.g. Wertziffern einen Aufschlag von 30 %.

Musikgrafiken und Partituren werden nach Umfang berechnet:

- 1 Seite: 40 Wertziffern
- Seitenteile werden anteilig berechnet (gezehntelt)

3. Texte erhalten folgende Wertziffern:

<b>Strophen</b>	<b>Wertziffern</b>
in der Länge bis zu einer Strophe (max. 6 Zeilen)	3
Jede weitere Strophe oder jede weiteren 6 Zeilen desselben Stücks	1

4. Die Tarife bemessen sich wie folgt:

- a) Der Tarif für einen Einzelnutzer/eine Einzellizenz („**Grundvergütung**“) bemisst sich nach einem Multiplikator pro Wertziffer. Dieser beträgt 0,001178 EUR.

Sowcit der Verlag nicht tatsächlich Einzellizenzen (wenn auch ggf. zu einem reduzierten Preis) absetzt, gelten die folgenden Tarife:

- b) Der Tarif für eine Fachschaftlizenz (= alle Lehrkräfte einer Fachschaft einer Schule, bspw. Musik) beträgt: Grundvergütung x 2.
- c) Der Tarif für eine Kollegiumslizenz (= alle Lehrkräfte einer Schule) beträgt: Grundvergütung x 3.
- d) Der Tarif für eine Klassenlizenz (= alle Schüler und Lehrkräfte einer Klasse) beträgt: Grundvergütung x 2.

- e) Der Tarif für eine Schullizenz (= alle Schüler und Lehrkräfte einer Schule) beträgt: Grundvergütung x 4.
- f) Der Tarif für Kopiervorlagen (= ausdrücklich vom Verlag zum Kopieren freigegebene Bildungsmedien) beträgt: Grundvergütung x 20

Die Tarife gelten für alle Unterrichts- und Lehrmedien einschließlich sog. Lehrermaterialien (wie bspw. Lehrerhandbüchern, digitalen Unterrichtsassistenten, Whiteboard- und Overhead-Material, etc.) in jeder Medienform, d.h. Print und/oder Digital (bspw. CD(R), E-Book, DVD, USB-Stick, Zugang zu Online-Sammlungen, etc.) einschließlich sog. Kombiprodukte (Bücher mit eingelegter DVD, Stick o.ä. bzw. Bücher oder E-Books mit enthaltenen Online-codes, ergänzenden Apps o.ä., wenn die Noten und/oder Texte auf mehreren verknüpften Medien enthalten sind), wobei die Tarife für Kombiprodukte nur einfach gelten, auch wenn die gleichen Noten und/oder Texte auf mehreren verknüpften Medien enthalten sind. Maßgebend ist, ob das Kombiprodukt unter ein und derselben ISBN oder Produktnummer abgegeben wird.

Stichbildgebühr pro Seite einmalig 50,00 EUR

5. Werden Lizenzen für digitale Produkte, wie unter § 4 Nr. 4 benannt, zeitlich befristet vergeben, so gilt folgende gestaffelte Vergütung für die unter Ziff. 4 genannten Tarife:

- Lizenz von bis zu 17 Monaten	25 %
- Lizenz von bis zu 29 Monaten	50 %
- Lizenz von bis zu 3 Jahren	75 %
- Lizenz von mehr als 3 Jahren	100 %

6. Liegt der Ladenpreis eines gedruckten Bildungsmediums, welches ausschließlich für die Hand nur eines Schülers bestimmt ist und nach Nutzung durch diesen üblicherweise weggeworfen wird (bspw. Arbeits- oder Übungshefte, die für ein oder zwei Schuljahre ausgelegt sind), bei oder unter 10,00 EUR, reduziert sich der jeweilige Tarif um 50 %.

Liegt der Ladenpreis eines Bildungsmediums (Druck oder Digital) bei oder unter 3,00 EUR, reduziert sich der jeweilige Tarif um 75%.

7. Auf die Tarife erhalten die Mitglieder des VBM einen Gesamtvertragsnachlass von 20 %.
8. Entstehen während der Laufzeit des Vertrages neue Nutzungsformen oder können Nutzungsformen (insbesondere im digitalen Bereich) nicht eindeutig einem Tarif zugeordnet werden, bemühen sich die Parteien, die jeweilige Nutzungsform einvernehmlich einem bestehenden Tarif zuzuordnen.

## **§ 5**

### **Abrechnung**

1. Die Verlage melden der VG Musikedition unaufgefordert bis zum 28.02. des Folgejahres die im vorangegangenen Jahr abgesetzten Exemplare von Bildungsmedien, die Übernahmen enthalten. Die Meldungen müssen in elektronischer Form mittels einer Excel-Tabelle übermittelt werden. Dabei müssen insbesondere ISBN, Titel und Absatzzahl des Bildungsmediums in jeweils einer eigenen Spalte angegeben werden sowie die Angabe, falls ein Produkt ausgelaufen ist. Liegen diese Meldungen oder die Belegexemplare für einzelne Bildungsmedien nicht bis zum 28.02. vor, ist die VG Musikedition berechtigt, den Gesamtvertragsnachlass (20 %) für die in den betreffenden Bildungsmedien enthaltenen Übernahmen zu streichen.
2. Die VG Musikedition erstellt auf Basis der Absatzmeldungen Rechnungen an die Verlage, die auf Wunsch im PDF- oder Excel-Format zur Verfügung gestellt werden.
3. 5 Prozent aller abgesetzten Exemplare eines Bildungsmediums werden als kostenfreie Prüf-, Frei- und Mängelersatzstücke nicht berechnet. Bei der Absatzmeldung sind die danach (nach erfolgtem Abzug der 5%) noch vergütungsrelevanten Absätze zu melden. Live-Books, welche die Verlage zu Prüfzwecken öffentlich zugänglich machen oder den Lehrern auf anderem Wege digital übermitteln, werden ebenfalls nicht berechnet.
4. Für Einzelwerke und Einzellizenzen gem. § 4 Nr. 4 a) rechnet die VG Musikedition stets mindestens 1.000 Exemplare ab, auch wenn die tatsächlich gemeldete

Absatzzahl darunter liegt. Eine Anrechnung des Mehrbetrages findet in den Folgejahren statt.

5. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung.
6. Die VG Musikedition ist berechtigt, auf Antrag eines betroffenen Mitgliedes die von einem Verlag vorgelegte Absatzmeldung durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer) kontrollieren zu lassen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als 3 % der abgesetzten Exemplare zu Lasten des Mitglieds, so hat der Verlag die angemessenen Kosten der Prüfung zu tragen. Das Ergebnis der Prüfung unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.
7. Der Verlag übersendet der VG Musikedition spätestens 30 Tage nach Erscheinen eines Bildungsmediums mit Übernahmen jeweils ein digitales Belegexemplar. Bei Liederbüchern ist ein gedrucktes Belegexemplar einzureichen. Im Übrigen reicht die Übersendung eines digitalen Belegexemplars aus. Bei Online-Sammlungen stellt der Verlag der VG Musikedition einen kostenlosen Gastzugang zur Verfügung.

## **§ 6**

### **Laufzeit**

1. Der Vertrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft und gilt für die Absätze der Verlage ab diesem Zeitpunkt. Er hat eine Laufzeit von zwei Jahren und endet automatisch am 31.12.2025, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Dieser Vertrag ersetzt den Gesamtvertrag aus dem Jahr 2018, nach dem noch die Absätze für 2023 abgerechnet werden.

## **§ 7**

### **Sonstiges**

1. Die Parteien stimmen überein, dass die Tarife nach § 4 Nr. 4 b) – 4 e) keine präjudizierende Wirkung für zukünftige Vereinbarungen haben.

2. Die VG Musikedition stellt den Verlagen auf Wunsch jeweils das neueste Verzeichnis ihrer Mitglieder kostenlos zur Verfügung.
3. Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden direkt zwischen dem betroffenen Verlag und der VG Musikedition geklärt. Der VBM ist darüber zu informieren.
4. Die VG Musikedition wird die Tarife für die Vergütung der Ansprüche nach den §§ 60 b, 60 h UrhG auf ihrer Website veröffentlichen.

VG Musikedition

Verband Bildungsmedien e.V.

Kassel, den 12.02.2024

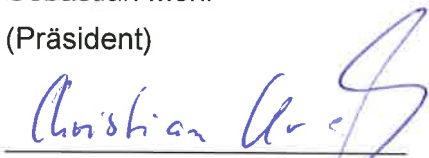
Frankfurt, den 29.02.24



Sebastian Mohr  
(Präsident)



Dr. Peter Schell



Christian Krauß  
(Geschäftsführer)